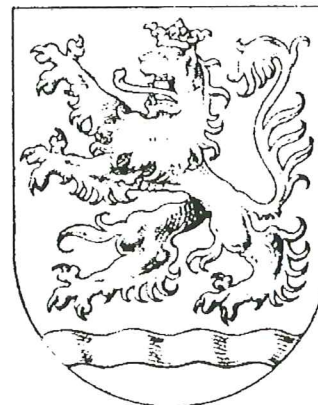


Amtsblatt

für den

Landkreis Holzminden



Jahrgang 2010

Holzminden, den 23.03.2010

Nr. 4

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
30	Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für das Dorfgemeinschaftshaus Pegestorf der Gemeinde Pegestorf vom 19.03.2010	112
31	Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Grillhütte Pegestorf der Gemeinde Pegestorf vom 19.03.2010	116

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für das Dorfgemeinschaftshaus Pegestorf



Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Pegestorf in seiner Sitzung am 19. März 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Pegestorf unterhält das Dorfgemeinschaftshaus. Diese Einrichtung soll den Benutzern/innen zur Erholung und Entspannung dienen.
2. Das Gemeindehaus ist mit öffentlichen Mitteln gebaut worden. Daraus erwächst für jeden Besucher die Verpflichtung, diese Einrichtung pfleglich und schonend zu behandeln. Um dieses sicherzustellen, wird nachstehende Satzung erlassen, die für alle Benutzer verbindlich ist. Durch Inanspruchnahme des Dorfgemeinschaftshauses wird diese Satzung anerkannt.

§ 2 Nutzungsberechtigte

1. Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und der dazugehörenden Außenanlage kann jedem gemeldeten Pegestorfer Einwohner auf Antrag genehmigt werden. Darüber hinaus steht die Nutzung auch den Vereinen, Gruppen, Verbänden, Organisationen, Schulen, etc. in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle auf Antrag zur Verfügung. Auswärtigen Interessenten/innen kann die Nutzung auf Antrag im Einzelfall genehmigt werden.
2. Grundsätzlich wird nur an volljährige Personen vermietet. Es muss der Gemeindeverwaltung ein verantwortlicher Leiter gemeldet werden, welcher auch für die Dauer der Veranstaltung zugegen ist.
3. Bei sogenannten LAN-Partys ist die Höchstzahl der benutzen Computer auf 20 begrenzt.
4. Jede/r Nutzungsberechtigte kann das Dorfgemeinschaftshaus anmieten, bzw. reservieren lassen. Dies muss mindestens vier Wochen vorher erfolgen, damit Terminüberschneidungen vermieden werden.

5. Bei der Anmeldung der Reservierung, die bei der Gemeindeverwaltung zu erfolgen hat, sind sofort die Kautions und die Benutzungsgebühr (§ 3) zu entrichten. Erst nach Zahlungseingang erfolgt eine verbindliche Reservierung.
6. Bei Absage der Reservierung bis zu zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn werden 25 % der Benutzungsgebühr erhoben, danach zu 75 % der Benutzungsgebühr. In besonderen Härtefällen entscheidet der Bürgermeister.

§ 3 Gebühren

1. Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses wird eine Gebühr erhoben. Durch das Gebührenaufkommen werden die Kosten der Einrichtung teilweise gedeckt. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
2. Gebührenfrei bleibt die alleinige Benutzung der Räume für gemeinnützige und kulturelle Zwecke.
3. Die Anmietung gilt in der Regel für 1 Tag. Falls jedoch eine größere Vorbereitung notwendig ist, kann auch eine Anmietung für bis zu 3 zusammenhängenden Tagen erfolgen. Die Benutzungsgebühren setzen sich wie folgt zusammen:

	1 Tag	2 Tage	3 Tage
a. Einwohner von Pegestorf	60,00 €	70,00 €	80,00 €
b. Einwohner SG Bodenwerder-Polle	70,00 €	80,00 €	90,00 €
c. Jugendfördernde Zwecke	25,00 €	35,00 €	45,00 €
d. Vereine, Verbände, Organisationen, etc.	30,00 €	40,00 €	50,00 €
e. Auswärtige Interessenten/innen	75,00 €	85,00 €	95,00 €
4. In der Zeit vom 01. Oktober bis zum 31. März wird eine Energiekostenpauschale von 5,00 € pro Tag erhoben.
5. Die Kautions wird nach Prüfung und Feststellung von Schäden verrechnet, ansonsten wird sie in bar zu den Öffnungszeiten des Gemeindebüros ausbezahlt.

Die Kautions beträgt:

- | | |
|--|----------|
| a. Interessenten von 3. a. bis c. | 50,00 € |
| b. Interessenten von 3. e. | 100,00 € |
| c. Vereine, Verbände, Organisationen, etc. | entfällt |

6. Es wird eine Reinigungspauschale in Höhe von 15,00 € berechnet. Voraussetzung ist eine vorab durchgeführte Besenkehrung und Entsorgung des Mülls. Bei extremer Verunreinigung wird nach Aufwand abgerechnet.

§ 4 Pflichten der Benutzer/innen

1. Oberster Grundsatz ist die pflegliche Behandlung der Einrichtung und des Inventars.

2. Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die während der Benutzungszeit im Dorfgemeinschaftshaus durch sie oder von ihnen geduldeten Personen verursacht werden. Dies gilt auch für Schäden, die durch Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses an den angrenzenden Anlagen entstehen.
3. Die Nutzungsberechtigten stellen die Gemeinde Pegestorf von allen Schadenersatzansprüchen, die sich für sie oder von ihnen geduldeten Personen während der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ergeben, frei.
4. Die Nutzungsberechtigten verpflichten sich, besonders dafür zu sorgen, dass
 - a) die Benutzung der installierten Strom- und Wasseranschlüsse auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt wird,
 - b) die Geschirrspülmaschine nach Gebrauch abgeschaltet ist und die Tür offen steht,
 - c) das vorhandene Geschirr gesäubert wieder in den jeweiligen Schränken eingeräumt ist,
 - d) Schäden vor Übergabe zu melden,
 - e) der im Dorfgemeinschaftshaus installierte Feuerlöscher nur in Notfällen gebraucht und dieses nach Nutzung der Verwaltung gemeldet wird,
 - f) Abfälle ordnungsgemäß gesammelt und mitgenommen werden,
 - g) Fenster und Türen beim Verlassen des Dorfgemeinschaftshauses abgeschlossen bzw. verriegelt, Licht ausgeschaltet und Reinigungsgeräte gesäubert wieder im Dorfgemeinschaftshaus aufbewahrt werden,
 - h) die Räumlichkeiten, sanitäre Anlagen und Außenanlage spätestens am nächsten Tag besenrein in Absprache mit der Verwaltung bis 12.00 Uhr wieder übergeben werden.

§ 5 Parkplatz

Ein separater Parkplatz steht nicht zur Verfügung. Beim Abstellen der Fahrzeuge an der Straße ist unbedingt darauf zu achten, dass der Straßenverkehr nicht beeinträchtigt wird. Es ist nicht gestattet, mit einem Kraftfahrzeug den Weg zum Eingang des Dorfgemeinschaftshauses zu befahren.

§ 6 Lärmbelästigung

Im Interesse gutnachbarlicher Beziehungen sollte möglichst jede Lärmentwicklung eingeschränkt werden. Musikgeräte dürfen deshalb nur ohne Verstärker betrieben werden. Im Übrigen ist die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Bodenwerder einzuhalten.

§ 7 Haftung, Gefahr

1. Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die während der Benutzungszeit im Dorfgemeinschaftshaus durch sie oder von ihnen geduldeten Personen verursacht werden. Dies gilt auch für Schäden, die durch Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses an den angrenzenden Anlagen entstehen.

2. Die Benutzung erfolgt ausschließlich auf Gefahr der Benutzer/innen. Diese übernehmen für die Dauer der Mietzeit ohne Verschuldungsnachweis die Haftung der Gemeinde Pegestorf als Grundstückseigentümer für alle Personen- und Sachschäden und verpflichten sich, die Gemeinde im Voraus von Schadenersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Zeiten der Vorbereitung und auf die Arbeiten, die nach der Veranstaltung durchgeführt werden. Verursachte Schäden sind von dem/der verantwortlichen Leiter/in unverzüglich nach Entstehung dem/der Beauftragten der Gemeinde Pegestorf zu melden.
3. Für sämtliche von den Benutzern/innen eingebrachten Gegenstände usw. übernimmt die Gemeinde Pegestorf keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr der Benutzer/innen. Diese sind verpflichtet, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Bei Verzug kann die Gemeinde Pegestorf die Räumungsarbeiten auf Kosten der Benutzer/innen durchführen lassen.

§ 8

Nichtbeachtung von Bestimmungen und Auflagen

Bei Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung bzw. bei Nichtbeachtung von sonstigen Auflagen, sind die Benutzer/innen auf Verlangen der Gemeinde Pegestorf zur sofortigen Räumung verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, ist die Gemeinde Pegestorf berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr der Benutzer/innen durchzuführen. Die Benutzer/innen bleiben in solchen Fällen zur Zahlung des vollen Benutzungsentgeltes und der eventuellen Nebengebühren verpflichtet. Im übrigen hat der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter/Stellvertreterin der Gemeinde Pegestorf jederzeit das Recht, Vereine, Verbände, Organisationen, Gruppen, Schulen etc. oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder bei Nichtbeachtung der Auflagen von der Benutzung oder vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweilig auszuschließen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für das Dorfgemeinschaftshaus Pegestorf vom 01. Juni 2008 außer Kraft.

Pegestorf, den 22. März 2010

gez. Pommer

L.S.

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Grillhütte Pegestorf



Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Pegestorf in seiner Sitzung am 19. März 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Pegestorf unterhält die Grillhütte mit Grillplatz und das Sportheim. Diese Einrichtungen sollen den Benutzern/innen zur Erholung und Entspannung dienen.
2. Die Grillhütte und Grillplatz (einschl. Toiletten) sind mit öffentlichen Mitteln und freiwilligen Hilfeleistungen gebaut worden. Daraus erwächst für jeden Besucher die Verpflichtung, diese Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln.
3. Durch Anmeldung auf Benutzung der Grillhütte und des Grillplatzes wird diese Satzung anerkannt.

§ 2 Anmeldung

1. Die Benutzung der Grillhütte kann von jedem gemeldeten Einwohner der Gemeinde Pegestorf, sowie darüber hinaus von Vereinen, Gruppen, Verbänden, Organisationen, Schulen, etc. für die Zeit vom 01.04. bis 31.10. und am 31.12. des Jahres auf Antrag genehmigt werden. Auswärtigen Interessenten/innen kann die Nutzung auf Antrag im Einzelfall genehmigt werden.
2. Grundsätzlich wird nur an volljährige Personen vermietet. Es muss der Gemeindeverwaltung ein verantwortlicher Leiter gemeldet werden, welcher auch für die Dauer der Veranstaltung zugegen ist.
3. Jede/r Nutzungsberechtigte kann die Grillhütte anmieten, bzw. reservieren lassen. Dies muss mindestens vier Wochen vorher erfolgen, damit Terminüberschneidungen vermieden werden.
4. Bei der Anmeldung der Reservierung, die bei der Gemeindeverwaltung zu erfolgen hat, sind sofort die Kautions- und die Benutzungsgebühr (§ 3) zu entrichten. Erst nach Zahlungseingang erfolgt eine verbindliche Reservierung.

5. Bei Absage der Reservierung bis zu zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn werden 25 % der Benutzungsgebühr erhoben, danach zu 75 % der Benutzungsgebühr. In besonderen Härtefällen entscheidet der Bürgermeister.
6. Bei einer mehrtägigen Anmietung mit Übernachtung erfolgt die Entrichtung der Benutzungsgebühr per Rechnung nach Abreise.

§ 3 Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung der Grillhütte wird eine Gebühr erhoben. Durch das Gebührenaufkommen werden die Kosten der Einrichtung teilweise gedeckt. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen. Die Anmietung gilt in der Regel für 1 Tag. Falls jedoch eine größere Vorbereitung notwendig ist, kann auch für die Nutzer a., b. und d. einer Anmietung für bis zu 3 zusammenhängenden Tagen erfolgen.
2. Die Benutzungsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

für Tagesveranstaltungen

	1 Tag	2 Tage	3 Tage
a. Einwohner von Pegestorf	60,00 €	70,00 €	80,00 €
b. Einwohner SG Bodenwerder-Polle	70,00 €	80,00 €	90,00 €
c. Schulklassen, Vereine, Organisationen etc.	45,00 €		
d. Auswärtige Interessenten/innen	80,00 €	100,00 €	120,00 €
e. Veranstaltung am 31.12. (Silvester) zuzügl. Strom nach Verbrauch			

für Mehrtagesveranstaltungen mit Übernachtung

a. Schulklassen, Vereine, Organisationen etc.	30,00 €/pro Tag
zuzügl. Strom nach Verbrauch	
zuzügl. Wasser/Abwasser nach Verbrauch	

3. Die Kautions wird nach Prüfung und Feststellung von Schäden verrechnet, ansonsten wird sie in bar zu den Öffnungszeiten des Gemeindebüros ausbezahlt.

Die Kautions beträgt:

a. Interessenten von 3. a. und b.	50,00 €
b. Interessenten von 3. d.	100,00 €
c. Schulklassen, Vereine, Organisationen etc.	entfällt

4. Es wird eine Reinigungspauschale in Höhe von 15,00 € berechnet. Voraussetzung ist eine vorab durchgeführte Besenkehrung und Entsorgung des Mülls. Bei extremer Verunreinigung wird nach Aufwand abgerechnet.

§ 4 Pflichten der Benutzer/innen

1. Oberster Grundsatz ist die pflegliche Behandlung der Einrichtung und des Inventars.
2. Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die während der Benutzungszeit an der Grillhütte durch sie oder von ihnen geduldeten Personen verursacht werden. Dies gilt auch für Schäden, die durch Benutzung der Grillhütte an den angrenzenden Anlagen entstehen.
3. Die Nutzungsberechtigten stellen die Gemeinde Pegestorf von allen Schadenersatzansprüchen, die sich für sie oder von ihnen geduldeten Personen während der Benutzung der Grillhütte ergeben, frei.
4. Die Anlage darf zur Schonung der Grünflächen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.
5. Die Nutzungsberechtigten verpflichten sich, besonders dafür zu sorgen, dass
 - a) bei Verwendung der offenen Feuerstelle eine Genehmigung von der Samtgemeinde Bodenwerder-Pole eingeholt wird,
 - b) zum Grillen nur die dafür vorgesehene Feuerstelle benutzt wird und nur Holzkohle und keine flüssigen Brennstoffe verwendet werden,
 - c) die Benutzung der installierten Strom- und Wasseranschlüsse auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt wird,
 - d) der vorhandene Kühlschrank nach Gebrauch abgeschaltet und die Kühlschranktür offen gelassen wird,
 - e) der in der Grillhütte installierte Feuerlöscher nur in Notfällen gebraucht und dieses nach Nutzung der Verwaltung gemeldet wird,
 - f) Abfälle und Unrat ordnungsgemäß gesammelt und mitgenommen werden,
 - g) beim Verlassen der Grillhütte in den Feuerstellen keine Glut oder Asche mehr vorhanden sind,
 - h) Fenster und Türen beim Verlassen der Grillhütte abgeschlossen bzw. verriegelt, Licht ausgeschaltet und Reinigungsgeräte gesäubert wieder in der Grillhütte aufbewahrt werden,
 - i) Grillhütte und sanitäre Anlagen spätestens am nächsten Tag besenrein in Absprache mit der Verwaltung bis 12.00 Uhr wieder übergeben werden.

§ 5 Parkplatz

Als Parkfläche für alle Kraftfahrzeuge ist der Parkplatz vor der Grillhütte/Sportheim, bzw. der ausgeschilderte Parkplatz zu nutzen. Nur zum An- und Abtransport der für die Veranstaltung notwendigen Gegenstände ist es gestattet an die Grillhütte zu fahren.

§ 6 Lärmbelästigung

Im Interesse gutnachbarlicher Beziehungen sollte möglichst jede Lärmentwicklung eingeschränkt werden. Musikgeräte dürfen deshalb nur ohne Verstärker betrieben werden. Im Übrigen ist die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Bodenwerder einzuhalten

§ 7 Haftung, Gefahr

1. Die Benutzung erfolgt ausschließlich auf Gefahr der Benutzer/innen. Diese übernehmen für die Dauer der Mietzeit ohne Verschuldungsnachweis die Haftung der Gemeinde Pegestorf als Grundstückseigentümer für alle Personen- und Sachschäden und verpflichten sich, die Gemeinde im Voraus von Schadenersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Zeiten der Vorbereitung und auf die Arbeiten, die nach der Veranstaltung durchgeführt werden. Verursachte Schäden sind von dem/der verantwortlichen Leiter/in unverzüglich nach Entstehung dem/der Beauftragten der Gemeinde Pegestorf zu melden.
2. Für sämtliche von den Benutzern/innen eingebrachten Gegenstände usw. übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr der Benutzer/innen. Diese sind verpflichtet, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Bei Verzug kann die Gemeinde die Räumungsarbeiten auf Kosten der Benutzer/innen durchführen lassen.

§ 8 Gewerbliche Nutzung

Die gewerbliche Nutzung der Grillhütte ist nicht gestattet.

§ 9 Nichtbeachtung von Bestimmungen und Auflagen

Bei Verstoß gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung bzw. bei Nichtbeachtung von sonstigen Auflagen, sind die Benutzer/innen auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr der

Benutzer/innen durchzuführen. Die Benutzer/innen bleiben in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Benutzungsgebühr und der eventuellen Nebengebühren verpflichtet. Im übrigen hat der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter/Stellvertreterin der Gemeinde Pegestorf jederzeit das Recht, Vereine, Verbände, Organisationen, Gruppen, Schulen etc. oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder bei Nichtbeachtung der Auflagen von der Benutzung oder vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweilig auszuschließen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Grillhütte Pegestorf vom 01. Juni 2008 außer Kraft.

Pegestorf, den 22. März 2010

gez. Pommer

L.S.